

Katharina-von-Bora-Schule

Städtischer evangelischer Grundschulverbund
mit katholischem Teilstandort

Alte Ringstraße 25, 45721 Haltern am See

Tel.-Nr.: 02364/12686 und 02364/14204

E-Mail: katharina-von-bora-schule@schulen-haltern.de



Haltern am See, 5.8.2020

Informationen zum Schuljahresbeginn unter den aktuellen Coronabedingungen gemäß den Vorgaben des MSB vom 3. August 2020

Liebe Erziehungsberechtigte,

wir hoffen, Sie hatten trotz der besonderen Umstände in diesem Jahr schöne und erholsame Sommerferien.

Nun steht unser Start in das Schuljahr 2020/21 kurz bevor. Die folgenden Informationen sollen Ihnen einen Überblick geben und orientieren sich an den Vorgaben des MSB sowie unseren Schulmöglichkeiten.

Aktuell gibt es viele Spekulationen rund um den Coronavirus und ob uns eine zweite Krankheitswelle erreichen kann/wird...

Das Ziel der Katharina-von-Bora-Schule wird weiterhin sein, eine Infektion für alle am Schulleben Beteiligten zu vermeiden. Dies ist uns in der schwierigen Zeit zum Beginn der Pandemie gelungen und für die tolle Unterstützung möchten wir uns bei allen bedanken. Auch in der kommenden Zeit sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen, wenn wir unsere Schule coronafrei halten und Infektionen verhindern wollen.

Das Land NRW spricht von einer weitgehenden Rückkehr zum normalen Unterricht. Dieser soll das Recht auf Bildung und Erziehung sichern. Aber zugleich muss auch der Gesundheitsschutz aller am Schulleben beteiligten Personen sichergestellt werden.

Wir können nicht einschätzen, wie lange diese Rückkehr zum Regelunterricht gelten wird, ob es erneut durch steigende Infektionszahlen zu einer landesweiten Schulschließung oder ggf. zur Schließung von einzelnen Schulen oder Lerngruppen kommen wird. Darüber

entscheiden aber immer das Schulministerium, die Schulaufsicht bzw. die Kreisgesundheitsämter.

Daher finden Sie immer alle aktuellen Informationen auf unserer Homepage.

- **Schulpflicht**

Grundsätzlich sind alle Kinder verpflichtet am Präsenzunterricht teilzunehmen. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen kann die Schulleitung von der Anwesenheitspflicht befreien. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung:

*Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Die Eltern müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. **Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.** Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.*

Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben

*Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen. **Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.** Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.*

- **Umgang mit auftretenden Corona-Symptomen und -Fällen**

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher

zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule sind sie getrennt unterzubringen und angemessen zu beaufsichtigen. Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen.

Schnupfen

Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

Zum Schulstart am 12.August 2020 gelten folgende Hygiene- und Verhaltensregeln:

- **Mund-Nasen-Schutz**

An den Schulen mit Primarstufe besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1-4 sowie für alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Eine Ausnahme hiervon gilt für die vorgenannten Schülerinnen und Schüler, soweit sie sich an ihren festen Sitzplätzen befinden und Unterricht stattfindet. Solange der feste Sitzplatz noch nicht eingenommen wurde oder sobald er verlassen wird, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Lehrkräfte, die Unterricht in den Jahrgängen der Primarstufe erteilen, können vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Unterricht absehen, wenn stattdessen der empfohlene Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird.

Bitte unterstützen Sie uns und tragen Sie dafür Sorge, dass ihr Kind schon beim Betreten des Schulgeländes einen Mund-Nasen-Schutz trägt.

Die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, MundNase-Bedeckungen zu beschaffen. Darüber hinaus stellt die Landesregierung den Schulen zum Beginn des Schuljahres ca. eine Million Masken aus Landesbeständen zur Verfügung. Jede Schule wird somit eine Reserve für den Bedarfsfall verfügbar haben.

Ausnahmen des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes sind nur bei besonderen medizinischen Gründen möglich. Diese müssen durch ein ärztliches Attest belegt und bei der Schulleitung beantragt werden.

Von den hier insgesamt beschriebenen Regelungen zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen dürfen die Schulen nicht mit eigenen Regelungen abweichen.

- **Desinfektion der Hände**

Beim Betreten des Schulgebäudes müssen die Hände mit Desinfektionsmittel an den Spendern desinfiziert werden.

Zudem befinden sich in allen Klassen Seifenspender und Einmalhandtücher sowie Desinfektionsmittel.

- **Durchlüftung der Räume**

Alle Räume werden regelmäßig und gut durchlüftet. Bitte achten Sie auf witterungsangepasste Kleidung ihres Kindes.

- **Dokumentation der Sitzordnung und der Anwesenheit**

Zur Vermeidung von Neuinfektionen ist eine Nachverfolgung von möglichen Infektionsketten bedeutsam. Daher hat das Land NRW feste Lerngruppen vorgegeben und es darf keine Durchmischung von Gruppen geben. Es werden feste Sitzpläne für die Unterrichts- und OGS-Zeit erstellt und dokumentiert, die 4 Wochen aufbewahrt werden müssen.

Über alle weiteren Personen wird eine Anwesenheitsliste geführt. Diese werden ebenfalls nach 4 Wochen vernichtet.

- **Regelunterricht**

Unseren Stundenplan haben wir gemäß den Vorgaben erstellt. Da nicht alle Kolleginnen eingesetzt werden können und wir somit nur minimal besetzt sind, musste der Stundenplan für jede Lerngruppe um eine Stunde gekürzt werden.

Aktuell läuft in Kooperation mit der Schulaufsicht eine Stellenausschreibung und wir hoffen auf eine Besetzung zum schnellstmöglichen Zeitpunkt.

Schulstart am 12.08.2020

Der Unterricht für alle Lerngruppen findet am Mittwoch 12.8.2020, Donnerstag 13.8.2020 und Freitag, 14.8.2020 von der 1.-4. Stunde statt.

Die Lerngruppen A und B erhalten eine zusätzliche Nachricht von den Klassenlehrerinnen.

Es werden die verschiedenen Eingänge der Schule genutzt. Diese werden gekennzeichnet und die Kinder auf dem Schulhof von den Klassenlehrerinnen in Empfang genommen.

Sportunterricht

Auch den Sportunterricht haben wir auf 2 Wochenstunden reduzieren müssen, da wir im Moment keinen Schwimmunterricht erteilen können. Bis zu den Herbstferien darf der Sportunterricht aber nur im Freien stattfinden. Weitere Informationen erhalten Sie über die Sportlehrerin Ihres Kindes.

Distanzunterricht

Ein Distanzunterricht erfolgt bei Quarantänemaßnahmen oder bei einer Befreiung vom regulären Präsenzunterricht.

Er soll dann möglichst digital erteilt werden, wenn dies die technische Ausstattung der Schüler/innen sowie der Lehrpersonen möglich macht. Diesbezüglich wurden Gelder vom Land NRW zur Verfügung gestellt. Es ist jedoch abzuwarten, wie schnell diese Geräte auf dem Markt verfügbar sind. Bei Bedarf melden Sie sich bitte!

Leistungsbewertung im Distanzunterricht

Die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen können ab sofort auch negativ bewertet werden. Dies gilt auch bei fehlenden, nicht bearbeiteten Lernaufgaben.

Distanzunterricht bei Quarantänemaßnahmen

Die Anwesenheit in der Schule, also die Teilnahme am Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen, ist für die Dauer einer Quarantäne ausgeschlossen; dabei ist von 14 Tagen auszugehen. Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht. Sie sind auch weiterhin verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

- **Besuch der offenen Ganztagschule (OGS)**

Auch in der OGS gelten die o.g. Hygiene- und Abstandsregeln.

Allen Lerngruppen ist jeweils ein*e OGS-Mitarbeiter*in zugeordnet, d.h. Ihr Kind wird nach Unterrichtsschluss am Klassenraum abgeholt und zum Mittagessen und anschließend zu den Hausaufgaben begleitet. Hausaufgaben, Spiel- und Bastelangebote finden in der Klasse in den jeweiligen Klassenkonstellationen statt.

Nach 14.30 Uhr (1. Entlasszeit) werden wir klassenübergreifende Gruppen bilden. Wir werden mit den Kindern viel Zeit im Außenbereich verbringen und Spiel-, Bastel- und Freizeitangebote machen, die unter Coronabedingungen möglich sind.

Feste AGs seitens der OGS sind bis zu den Herbstferien nicht vorgesehen.

Das Mittagessen wird in Klassenkonstellation eingenommen, damit werden wir den unteren Flur mit einbeziehen, damit wir die Abstandsregelungen einhalten können.

Auch die Frühstarter-Betreuung wird wie gewohnt ab 7.00 Uhr angeboten.

Präsenzpflicht in der OGS

Wenn Sie Fragen zur Anwesenheitspflicht Ihres Kindes in der OGS haben, wenden Sie sich bitte an die OGS-Leitung 02364-108491.

An die Eltern der Einschulungskinder

Am Tag der Einschulung stehen mehrere Mitarbeiterinnen der OGS für Fragen und Anliegen auf dem Schulhof zur Verfügung, wenn die Kinder ihre erste Unterrichtsstunde haben.

Die Gesundheit der Kinder, des Kollegiums, der OGS-Mitarbeiterinnen, der Schulleitungen und der weiteren Mitarbeiter hat in unserem Schulleben höchste Priorität.

Um die Gradwanderung zwischen Gesundheitsschutz und Bildungsauftrag in der Coronazeit bestmöglich zu lösen, stehen wir im Austausch mit unserem Schulträger, der Schulaufsicht und anderen Grundschulleitungen.

Weitere Informationen werden sicherlich in den nächsten Tagen / Wochen folgen.

Bei Rückfragen schreiben Sie uns bitte eine Mail oder versuchen uns telefonisch zu erreichen.

Wir wünschen Ihnen noch schöne Restferientage und vor allem, dass sie alle gesund bleiben.

Viele Grüße

Vivi Klapheck
(Schulleiterin)

Susanne Hoffmann/Silke Spyra
(Leitung OGS)